

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**gemeindeeigener Hallen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 12. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Gemeindehallen

Maienbachhalle  
Wimmersbachhalle  
Bürgersaal

werden Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 2.1 Schuldner der Gebühr ist der Benutzer oder der Antragsteller.
- 2.2 Benutzer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenhöhe / Veranlagungszeitraum**

- 3.1 Für die Benutzung der Gemeindehallen (§ 1) oder einzelner Einrichtungsteile werden die in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- 3.2 Die Zuordnung der Veranstaltungen im Sinne der Benutzungsordnung erfolgt durch das Bürgermeisteramt..
- 3.3 Der 1. Benutzungstag ist die einmalige oder im Falle der mehrmaligen Nutzung erstmalige Inanspruchnahme der Einrichtung oder deren Teile (1. Tag der Veranstaltung). Weitere Nutzungstage sind die sich unmittelbar an den 1. Veranstaltungstag anschließenden Nutzungen (weitere Veranstaltungstage).

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit**

- 4.1 Die Gebühren entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt.
- 4.2 Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse Lobbach fällig.

**§ 5**

**Ausfall angemeldeter Benutzungen**

- 5.1 Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird die nach § 3 der Gebührenordnung entstehende Gebühr zu 50 % fällig.
- 5.2 Von der Erhebung gem. Ziffer 6.1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich so rechtzeitig erfolgt ist, daß andere gebührenpflichtige Benutzungen zugelassen werden konnten.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- 6.1 Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

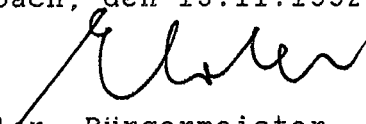
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Lobbach, den 12.11.1992

Ehrler, Bürgermeister

Ausgefertigt: Lobbach, den 13.11.1992

  
Ehrler, Bürgermeister





Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lobbach am 04.12.2003 folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen (Hallenordnung)**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hallenordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen (Hallenordnung) in der Fassung vom 12.11.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Gemeindeverbandes Elsenzthal am 20.11.1992, wird wie folgt geändert:

#### **1. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

##### **„A) Wimmersbachhalle Waldwimmersbach und Maienbachhalle Lobenfeld**

|   | Euro     |
|---|----------|
| <b>1. Trainings- und Spielbetrieb</b>                   |          |
| 1.1 Örtliche Vereine                                    |          |
| Die bereits bestehenden Gruppen bleiben gebührenfrei.   |          |
| 1.2 auswärtige Vereine und Gruppen je Std.              | 25,00 €  |
| <b>2. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen</b>       |          |
| a) örtliche Vereine und Gruppen je Tag                  |          |
| 1. bei nichtöffentlichen Veranstaltungen                | 65,00 €  |
| 2. bei öffentlichen Veranstaltungen                     | 90,00 €  |
| 3. bei Tanzveranstaltungen                              | 135,00 € |
| 4. Schankerlaubnis                                      | 45,00 €  |
| 5. Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung und Endreinigung | 90,00 €  |
| 6. Reinigung und Hallenaufsicht                         | 50,00 €  |
| b) auswärtige Vereine und Gruppen                       |          |
| 1. doppelte Gebühr von 2. a) 1 bis 2. a) 6              |          |

### 3. Gewerbliche Veranstaltungen

|   |          |
|---|----------|
| a) Wimmersbachhalle                           |          |
| 1. öffentliche Veranstaltungen je Std.        | 45,00 €  |
| 2. bei Tanzveranstaltungen je Std.            | 90,00 €  |
| 3. Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung je Tag | 180,00 € |
| 4. Reinigung und Aufsicht je Tag              | 75,00 €  |
| b) Maienbachhalle                             |          |
| 1. öffentliche Veranstaltungen je Std.        | 55,00 €  |
| 2. bei Tanzveranstaltungen je Std.            | 120,00 € |
| 3. Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung je Tag | 250,00 € |
| 4. Reinigung und Aufsicht je Tag              | 90,00 €  |

### 4. Sonstige Veranstaltungen

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| je Std. und Teilnehmer              | 1,25 €   |
| mindestens je Tag und Veranstaltung | 350,00 € |

### 5. Bürgersaal Waldwimmersbach

|  |         |
|--|---------|
| a) 1. Übungs- und Unterrichtsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen frei jedoch   | je Tag: |
| 2. bei sonstigen Veranstaltungen   | 65,00 € |
| 3. bei Tanzveranstaltungen   | 90,00 € |
| 4. Schankerlaubnis   | 25,00 € |
| 5. Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung und Reinigung   | 75,00 € |
| 6. Reinigung und Aufsicht  | 50,00 € |
| b) bei auswärtigen Benutzern wird bei B) a) 1. eine Gebühr von erhoben; die Gebühren von B) a) 2. bis B) a) 5. erhöhen sich auf das Doppelte.“ | 65,00 € |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen in der Fassung vom 20.11.1992 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lobbach, den 10.12.2003



Rutsch, Bürgermeister